

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 138.

Dresden, am 6. Mai.

1837.

Drei und siebenzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 25. April 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der besondern Berathung über den allgemeinen Theil des Criminalgesetzentwurfs. — VII. Kapitel: Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen. (Art. 72—78.) — Vereinigungsverfahren über Art. 16.

Abg. D. v. Mayer: Ich gehöre zur Minorität und erlaube mir der Kammer die Gründe darzustellen, aus denen jene geglaubt hat, den Grundsatz nicht anempfehlen zu können, daß Geldstrafen aus dem Nachlasse des Verurtheilten eingebracht werden dürfen. Ursprünglich beruht die Bestimmung des Gesetzentwurfs auf einer Verwechslung der Begriffe von Strafe und Schuld, beruht somit auf einer Uebertragung der Begriffe des Civilrechts in das Criminalrechtsgebiet. Die Strafe soll ein Uebel sein, und zwar ein Uebel, welches den Verbrecher, d. h. Denjenigen selbst und allein trifft, der das Verbrechen begangen hat. Treibt man aber eine Geldstrafe aus dem Nachlasse eines Verstorbenen ein, so wird man zugeben müssen, daß man dem Verstorbenen kein Uebel zufügt, denn er ist todt. Nach dem Tode ist es unmöglich, Jemandem ein Uebel zuzufügen, und wenn man daher die Geldstrafe aus dem Nachlasse nimmt, so bestraft man nicht mehr den Verbrecher, sondern die Erben. Ich gebe zu, daß nur wenige Criminalgesetzbücher und Entwürfe mit der Ansicht der Minorität einverstanden sind, allein einige sind es doch, z. B. der ältere Sächsische Entwurf von Stübel hat die ausdrückliche Bestimmung Art. 231. aufgenommen: „Geldstrafen sollen nach dem Tode der Verbrecher, auch in dem Falle, wenn diese noch bei ihrem Leben in dieselben verurtheilt und die Urtheile ihnen bekannt gemacht worden sind, aus deren Nachlasse nicht eingetrieben werden.“ Eine gleiche Bestimmung enthält der bekannte Strombeck'sche Entwurf eines Criminalgesetzbuchs. Man wird gegen diese theoretisch wohlbegründete Ansicht vorzüglich Zweierlei einwenden. Zunächst beruft man sich darauf, es sei doch nicht zu leugnen, daß jede Erbschaft nur verstanden werden könne nach Abzug der Schulden; die Schulden des Erblassers müßten zuvor abgezogen werden, ehe von einer Erbschaft überhaupt die Rede sein könne; also würden auch die Erben nicht bestraft, die ja nicht mehr erben könnten, als nach Abzug der Schulden übrig bleibe. Ich gebe den Grundsatz zu, er ist civilrechtlich unbestritten; aber es ist kein Grund darin für das Criminalrecht. Strafe kann nie auf die Erben übergehen, sie möge

bestehen, worin sie wolle. Das Mosaische Gesetz, die Uebelthäter zu strafen bis ins dritte und vierte Glied, wird nie in die Criminalgesetzgebung Eingang finden. Wenn der Verbrecher nicht so lange gelebt hat, um eine ihm zuerkannte Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe völlig abzusehen, so wird Niemand auf den Einfall kommen, die Erben anzuhalten, die von ihrem Erblasser rückständig gelassene Zeit im Zuchthaus oder Gefängniß zuzubringen. In civilisirten Staaten vollzieht man heut zu Tage selbst die Todesstrafe nicht mehr am Bilde des verstorbenen Verbrechers, und wo es geschehen, ist es geschehen, nur um Andre abzuschrecken, aber im Widerspruch mit der geläuterten Theorie, die ja auch die Confiskation des Nachlasses verbietet. Hiermit glaube ich den ersten Grund, es könne eine Erbschaft nur nach Abzug der Schulden gedacht werden, widerlegt zu haben. Ich wende mich zu dem andern Einwand. Man sagt, es könne der von der Minorität behauptete Grundsatz zu einer großen Härte führen und die Richter vermögen, mit der äußersten Strenge die Geldstrafe beizutreiben, es könne dieses Manchen sogar ruiniren, während nach dessen Tode die Erben mit leichter Mühe die Strafe aufbringen könnten. Allein die einem solchen Schlusse unterliegende Voraussetzung spricht gegen die Grundlage und gegen den Zweck des Criminalrechts. Es soll ja überhaupt keine Strafe kreditirt werden. Es könnte sonst auch ein Verbrecher verlangen, daß ihm die Todesstrafe auf 20 — 30 Jahr kreditirt werde, dies würde ihm gewiß sehr angenehm, aber nichts weniger als zweckgemäß sein. Ebenso könnten Manche verlangen, daß ihnen die Zuchthaus-, die Arbeitshaus-, die Gefängnißstrafe bis auf gelegenerer Zeit kreditirt werde. Wie diese Strafen nicht kreditirt werden dürfen, so kann es auch die Geldstrafe nicht. Die Geldstrafe soll nämlich immer eine Strafe, d. h. ein Uebel sein, und ich leugne, daß es eine Härte sei, sie ohne Aufschub einzutreiben. Ich glaube nicht einmal, daß der Richter berechtigt ist, die Strafe auf eine günstigere Zeit zu verschieben. — Wenn ich hierin allenthalben keinen erheblichen Grund gegen die von mir vertheidigte Meinung: daß Geldstrafen niemals und unter keinen Umständen aus dem Nachlasse eingetrieben werden können, zu finden vermag, so gesteht der Artikel des Gesetzentwurfs auch übrigens die Richtigkeit des Grundsatzes indirekt selbst zu. Er unterscheidet zwischen alternativen und andern Geldstrafen. Wäre es überhaupt möglich, Geldstrafen von den Erben einzutreiben, so müßte es auch bei den alternativen der Fall sein. Wenn der Richter namentlich einmal, und zwar Geldstrafe gewählt hat, und der Verbrecher hierauf gestorben ist, so sehe